



© Hertha Hürmaus

Kundmachung von Verordnungen der Fachorganisationen Wirtschaftskammer Steiermark

Grundumlagenbeschlüsse für 2023

Leidenschaft
Möglichkeiten
Ideen
Entscheidungen
Menschen
Verantwortung
Scheitern
Besser scheitern
Gewinnen

**Selbstverständlich
selbständig.**



KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2023

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Die steirischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben für das Jahr 2023 ihre Grundlagen gemäß § 123 Abs. 3 WKG beschlossen.

Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 8. November 2022 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 23. November 2022 genehmigt.

Die Grundlagenbeschlüsse treten am 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Graz, im Dezember 2022

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht/Ruhen die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Neugründerbonus gemäß § 123 Abs. 14 WKG:

Wer erstmalig eine Berechtigung iSd § 2 Abs 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt (ausgenommen: Rechtsformänderungen oder Umgründungen), ist im darauffolgenden Kalenderjahr von der Grundumlage befreit.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
101	Landesinnung Bau Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. Die Grundumlage beträgt mindestens: Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,600 % € 180,00 € 4.000,00 € 90,00
103	Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung am 30.08.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Höchstens: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00 2,00 % € 250,00 € 800,00 € 125,00
104	Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 350,00 100,00 % 1,50 % € 3.000,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 175,00</p>
105	<p>Landesinnung der Maler und Tapezierer</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maler - Tapezierer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutref fenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) un abhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Mindestens jedoch: Höchstens:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 60,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>2,10 %</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 1.124,00</p> <p>€ 49,50</p>
106	<p>Landesinnung der Bauhilfsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauhilfsgewerbe - Betonwarenerzeuger - Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor - Steinbruchunternehmer - Sand-, Kies- und Schottererzeuger - Bodenleger - Pflasterer - Steinmetze - Brunnenmeister <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutref fenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) un abhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Mindestens jedoch: Höchstens:</p>	<p>€ 50,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>€ 1.050,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 220,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 120,00</p> <p>1,00 %</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 360,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
111	Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 152,10 100,00 % 0,819 % € 1.989,00 € 65,00
112	Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 07.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 196,00 100,00 % 0,45 % € 1.750,00 € 98,00
113	Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschluss des Fachverbandsaus- schusses für die FV Steiermark am 31.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00 0,50 % € 2.500,00 € 75,00
114	Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Höchstens:	€ 195,00 0,05 % € 505,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 97,50
115	<p>Landesinnung der Fahrzeugtechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 190,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 95,00</p>
116	<p>Landesinnung der Kunsthandwerke</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchbinder - Kartonagenwaren- und Etuierzeuger - Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände - Gold- und Silberschmiede - Musikinstrumentenerzeuger - Uhrmacher - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutref- fenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu- sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 240,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 175,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 240,00</p> <p>€ 175,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 87,50</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
117	<p>Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler - Bekleidungsgewerbe - Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler - Textilreiniger, Wäscher und Färber <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu den Berufszweigen.</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbedingenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 175,00</p> <p>€ 260,00</p> <p>50,00 %</p> <p>1,00 %</p> <p>€ 800,00</p> <p>€ 82,00</p>
118	<p>Landesinnung der Gesundheitsberufe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Augenoptiker - Kontaktlinsenoptiker - Hörakustiker - Orthopädietechniker - Schuhmacher - Orthopädienschuhmacher - Zahntechniker - alle Sonstige <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>In allen übrigen Fällen werden die Beträge addiert.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, so sind feste Beträge zu addieren. Treffen die Berufszweige Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker an einer Betriebsstätte zusammen, ist der feste Betrag hingegen nur einmal zu entrichten.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>0,70 %</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00
119	Landesinnung der Lebensmittelgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	€ 270,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	26,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bäcker	0,30 %
		- Fleischer	0,30 %
		- Konditoren	0,30 %
		- Müller und Mischfutterhersteller	0,00 %
		- Molker und Käser	0,30 %
		- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genuss- mittelgewerbe	0,30 %
		Höchstens:	€ 1.750,00
		Die Vermahlungsmenge und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatis- tik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird	€ 0,25 € 1.750,00
		Höchstens:	
		Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produk- tionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird.	€ 0,15 € 1.750,00
		Höchstens:	
		Die angelieferte Rohmilch und davon ein Anteil in Form eines Euro-Betrages pro Jahrestonne, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herange- zogen wird, nach folgender Staffe- lung:	
		- bis 1.500t	€ 900,00
		- zwischen 1.500t und 15.000t	€ 1.700,00
		- zwischen 15.000t und 50.000t	€ 2.200,00
		- über 50.000t	€ 3.200,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 135,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
123	Landesinnung chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 170,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,50 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.000,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:		€ 85,00
124	Landesinnung der Friseure Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 247,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	1,00 %
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:		€ 123,50
125A	Landesinnung der Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 0,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00 %
		Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,45 %
		Mindestens jedoch:	€ 1.250,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 0,00
		Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.	€ 0,00
		Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zuge- rechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 4.500,00
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 500,00
125B	<p>Landesinnung der Bestatter</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.</p> <p>Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag.</p> <p>Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zuge- rechnet, das den Bestattungssarg an den „Endabnehmer“ (Auftraggeber) verkauft.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhem alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 240,00</p> <p>50,00 %</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1,70</p> <p>€ 120,00</p>
126	<p>Fachgruppe der gewerbliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adressenbüros - Agrarunternehmer - Berufsdetektive - Bewachungsgewerbe - Büroservice - Call-Center - Forstunternehmer - Fundbüros - Holzerkleinerer - Informationsdienste - Medienbeobachter - Patentausüßer und -verwerter - Personaldienstleister, wie Arbeitskräfteüberlasser und Arbeitskräftevermittler - Sicherheitsfachkräfte und sicherheitstechnische Zentren - Sprachdienstleister - Tauchunternehmer - Versandservice - Wärmeversorgungsunternehmen, die Wärme über- wiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der An- zahl der Betriebsstätten - Zeichenbüros 	<p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> - alle sonstigen Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie sonstigen gewerblichen Dienstleistungsunternehmungen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 140,00</p> <p>€ 70,00</p>
127	<p>Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuer <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 120,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
128	<p>Fachgruppe der persönliche Dienstleister</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 100,00</p> <p>100,00 %</p> <p>€ 50,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
129	<p>Fachvertretung Film- und Musikwirtschaft</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 27.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,4800 % € 180,00</p> <p>€ 90,00</p>

SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
201	<p>Fachvertretung Bergwerke und Stahl</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 02.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,128 %</p> <p>0,007 %</p> <p>0,135 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
202	<p>Fachvertretung der Mineralölindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,130 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
203	<p>Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 31.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,347 %</p> <p>0,013 %</p> <p>0,360 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
204	<p>Fachvertretung der Glasindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 04.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,159 %</p> <p>0,008 %</p> <p>0,167 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
205	<p>Fachvertretung der chemischen Industrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,180 %</p> <p>0,010 %</p> <p>0,190 %</p> <p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>
206	<p>Fachvertretung der Papierindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 17.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,152 %</p> <p>0,008 %</p> <p>0,160 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
207	<p>Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,267 %</p> <p>0,013 %</p> <p>0,280 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
209	Fachvertretung der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses am 01.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p> <p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder, die dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen - Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen - Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 2.180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 2.180,19</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,400 %</p> <p>0,400 %</p> <p>0,000 %</p> <p>0,000 %</p> <p>0,000 %</p> <p>0,000 %</p> <p>0,040 %</p> <p>0,040 %</p> <p>€ 0,00</p>
210	Fachgruppe der Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung am 08.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sägeindustrie - Holzverarbeitende Industrie <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Pro fm Rundholzeinsatz (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU) des vorangegangenen Jahres</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,460 %</p> <p>0,460 %</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 0,25</p> <p>€ 120,00</p> <p>€ 60,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
211	<p>Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittelindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 18.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-summe des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,342 %</p> <p>0,006 %</p> <p>0,348 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
212	<p>Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-summe des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung:</p> <p>Bekleidungsindustrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband - Sondergrundumlage - Gesamt <p>Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband - Sondergrundumlage - Gesamt <p>Textilindustrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband - Sondergrundumlage - Gesamt <p>Schuh- und Lederwarenindustrie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband - Sondergrundumlage - Gesamt <p>Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachverband <p>Mindestbetrag nach folgender Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bekleidungsindustrie - Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungs-betriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden - Textilindustrie - Schuh- und Lederwarenindustrie - Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,344 %</p> <p>0,007 %</p> <p>0,351 %</p> <p>0,184 %</p> <p>0,007 %</p> <p>0,191 %</p> <p>0,204 %</p> <p>0,007 %</p> <p>0,211 %</p> <p>0,194 %</p> <p>0,006 %</p> <p>0,200 %</p> <p>0,144 %</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
213	<p>Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,550 %</p> <p>0,007 %</p> <p>0,557 %</p> <p>€ 150,00</p> <p>€ 75,00</p>
215	<p>Fachvertretung der NE-Metallindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 05.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,280 %</p> <p>0,010 %</p> <p>0,290 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>
216	<p>Fachgruppe der metalltechnischen Industrie</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen-, Stahlbau- und Metallwarenindustrie - Gießereiindustrie <p>Der Mindestbetrag für die Grundumlage beträgt:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,078 %</p> <p>0,338 %</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 250,00</p>
217	<p>Fachvertretung der Fahrzeugindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 11.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,056 %</p> <p>0,007 %</p> <p>0,063 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
218	<p>Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 29.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p> <p>Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 05.04.2022</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Sondergrundumlage</p> <p>Gesamt</p> <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,095 %</p> <p>0,005 %</p> <p>0,100 %</p> <p>€ 70,00</p> <p>€ 35,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
304A	Landesgremium des Weinhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 290,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 145,00
304B	Landesgremium des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 100,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00
305	Landesgremium des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 199,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00
306	Landesgremium des Markthandels Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 160,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 80,00
307	Landesgremium des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 148,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 74,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
318	Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 115,00 € 57,50
320	Landesgremium der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00 € 100,00



SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
401	<p>Fachvertretung der Banken und Bankiers</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 12.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers • Casinos Austria AG • Österreichische Lotterien GmbH • Klassenlotteriegeschäftsstellen • alle Sonstigen <p>Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers • Casinos Austria AG • Österreichische Lotterien GmbH • Klassenlotteriegeschäftsstellen • alle Sonstigen <p>Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers • Casinos Austria AG • Österreichische Lotterien GmbH • Klassenlotteriegeschäftsstellen • alle Sonstigen <p>Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banken und Bankiers • Casinos Austria AG • Österreichische Lotterien GmbH • Klassenlotteriegeschäftsstellen • alle Sonstigen <p>Mindestens jedoch:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>0,0934 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0934 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0302 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0238 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>0,0283 %</p> <p>0,0000 %</p> <p>€ 7,00</p> <p>€ 3,50</p>

402	Fachvertretung der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,0881 % € 7,00 € 3,00
403	Fachvertretung der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,1065 % € 30,00 € 15,00
404	Fachvertretung der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 19.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,1040 % € 0,00 € 0,00
405	Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses am 03.06.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch: Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	0,3030 % € 100,00 € 50,00
406	Fachvertretung der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 07.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien: <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen 	0,000 % 0,000 % 0,000 % 0,089 %

		<p>Mindestbetrag:</p> <p>Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag: € 25,00 Höchstbetrag: € 7.000,00 - kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag: € 25,00 Höchstbetrag: € 4.542,05 - alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - alle sonstigen Versicherungsunternehmen <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 25,00</p> <p>0,460 %</p> <p>0,380 %</p> <p>0,000 %</p> <p>0,000 %</p> <p>€ 10,00</p>
407	<p>Fachvertretung der Pensions- und Vorsorgekassen</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 13.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Das veranlagte Vermögen je Kasse zum 31.12. des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Die Summe der Beiträge je Kasse für die Anwartschafts berechtigten zum 31.12. des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <ul style="list-style-type: none"> - überbetriebliche Pensionskassen - betriebliche Pensionskassen - betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen <p>Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p>	<p>€ 13.000,00</p> <p>€ 6.500,00</p> <p>€ 11.458,33</p> <p>0,00124 %</p> <p>0,00124 %</p> <p>0,00055 %</p> <p>0,03904 %</p> <p>0,03904 %</p> <p>0,00474 %</p>



SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
501	Fachvertretung der Schienenbahnen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 21.04.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 350,00
		Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen pro nachstehender Stufe: <ul style="list-style-type: none"> - für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio. 0,090 % Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio. 0,090 % Stufe 3: mehr als € 30 Mio. 0,030 % - alle Sonstigen <ul style="list-style-type: none"> Stufe 1: bis € 15 Mio. 0,090 % Stufe 2: von € 15 Mio. bis € 30 Mio. 0,090 % Stufe 3: mehr als € 30 Mio. 0,030 % <p>Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.</p>	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag	€ 35,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00
502	Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):	
		a) Gewerbmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 0,00
		b) Gewerbmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineingesetz	€ 0,00
		c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	€ 500,00
		d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	€ 250,00
		e) Flugplätze	
i) Flughäfen	€ 500,00		
ii) Flugfelder	€ 200,00		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmen	€ 150,00
		g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	€ 200,00
		h) Flugschulen	€ 100,00
		i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	€ 100,00
		j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrtunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	€ 200,00
		k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt	
		i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	€ 100,00
		ii) Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	€ 0,00
		iii) Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	€ 0,00
		l) Überfuhren	
		i) Seilfähren	€ 80,00
		ii) Motorbootfähren	€ 80,00
		iii) Zillenüberfuhren	€ 80,00
		m) Floßfahrt, Rafting	€ 80,00
		n) Hochseeschiffahrt	€ 0,00
		o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	€ 0,00
		p) Segelschulen	€ 80,00
		q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	€ 80,00
		r) Vermietung von Schiffen	€ 80,00
		s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (z.B. Vertretung von Schiffahrtunternehmen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz)	€ 80,00
		t) Alle anderen Betriebsarten	€ 100,00
		2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:	
		Klasse 1 (Bus)	
		Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 80,00
		Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliiniengesetz	€ 80,00
		Klasse 2 (Luft)	
		Pro Luftfahrzeug	
		a) einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00
		b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00
		c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00
		d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00
		e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00
		f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00
		g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00
		h) Pro Motorsegler	€ 0,00
		i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	€ 0,00
		Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.	
		Klasse 3 (Schiff)	
		Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz	
		a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		f) über 400 Personen Beförderungskapazität	€ 80,00
		g) Frachtschiff	€ 80,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen.</p> <p>Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.</p> <p>Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlinienverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der § 37 KFG-Datenbank zum Stichtag 01.03. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.</p> <p>Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 80,00</p> <p>€ 40,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
503	<p>Fachgruppe der Seilbahnen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 01.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabinenbahnen und Kombilifte - Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er) - Sesselbahnen / Lifte (4er) - Sesselbahnen / Lifte (6er) - Sesselbahnen / Lifte (ab 8er) - Schlepplifte bis 300m Länge - Schlepplifte über 300m Länge - Bandbeförderer - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart.</p> <p>Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 2.900,00</p> <p>€ 1.620,00</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 2.200,00</p> <p>€ 2.900,00</p> <p>€ 99,00</p> <p>€ 149,00</p> <p>€ 69,00</p> <p>€ 69,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 34,50</p>
504	<p>Fachgruppe Spedition und Logistik</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag in Euro:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spedition 2. Transportagenturen 3. Lagerei 4. Verladergewerbe 5. Frachtenreklamationsbüros 6. Sonstige Betriebe <p>II. Ein variabler Betrag nach der Anzahl der Beschäftigten nach folgenden Betriebsarten und Kategorien:</p> <p>Spedition</p> <p>Kategorie Anzahl Mitarbeiter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) 0-5 2.) 6-10 3.) 11-25 4.) 26-50 5.) 51-100 6.) 101-200 7.) 201-300 8.) 301-400 9.) über 400 <p>Transportagenturen</p> <p>Kategorie Anzahl Mitarbeiter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) 0-5 2.) 6-10 3.) 11-25 4.) 26-50 5.) 51-100 	<p>€ 0,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 320,00</p> <p>€ 550,00</p> <p>€ 850,00</p> <p>€ 1.200,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 1.800,00</p> <p>€ 2.100,00</p> <p>€ 2.500,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Lagerei	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Verladergewerbe	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Frachtenreklamationsbüros	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		Sonstige Betriebe	
		Kategorie Anzahl Mitarbeiter	
		1.) 0-5	€ 0,00
		2.) 6-10	€ 0,00
		3.) 11-25	€ 0,00
		4.) 26-50	€ 0,00
		5.) 51-100	€ 0,00
		6.) 101-200	€ 0,00
		7.) 201-300	€ 0,00
		8.) 301-400	€ 0,00
		9.) über 400	€ 0,00
		III. Mehrere Betriebsarten	
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen.	
		Bei gleich hohen Beträgen ist die GU pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Der für die Erhebung der jeweiligen Grundumlage relevante Stichtag ist der 1.1.2023.</p> <p>Die Rechtsformstaffel gem § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 100,00</p>
505	<p>Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig von Kategorien:</p> <p>Pro zum 31.12 des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen.</p> <p>Pro zum 31.12 des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag.</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 30,00</p> <p>€ 15,00</p>
506	<p>Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 2.2.: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen</p>	<p>€ 118,50</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 72,60</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammen- treffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1 – 3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundum- lagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vor- geschrieben.</p> <p>Fester Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Berech- tigungsarten:</p> <p>Klasse 1: Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbe- förderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG)</p> <p>Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüber- schreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG)</p> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei Gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insge- samt 3.500 kg nicht übersteigt</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder Klasse 2 fallen</p> <p>Bei Zusammentreffen von Beförderungsmitteln mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 3) bzw. innerhalb der Klasse 1 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge der einzelnen Klas- sen zusammenzurechnen.</p> <p>Allgemeine Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro zum Stichtag 31.03. des jeweiligen Jahres ge- meldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte in den zutreffenden Klassen • Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt im konzessionierten Güterbeförderungsgewer- be auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Fahrzeuge) zum Stichtag 31.03. des jeweiligen Jahres. • Für Mitgliedschaften, die nach diesem Stichtag im ersten Halbjahr des jeweiligen Verschreibungsjahres begründet werden, kommt die Grundumlage in voller Höhe, für im zweiten Halbjahr des Verschreibungsjah- res begründete Mitgliedschaften in halber Höhe zur Verschreibung. <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p>	<p>€ 39,80</p> <p>€ 39,80</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 36,30</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
507	<p>Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs</p> <p>Beschluss des Fachverbandsausschusses am 12.05.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrzeuggesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrschulen - Fahrzeug- und Transportbegleitung - alle Sonstigen <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 980,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>€ 180,00</p> <p>0,000 %</p> <p>0,000 %</p> <p>0,150 %</p> <p>€ 90,00</p>
508	<p>Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Serviceunternehmung 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 3. Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> (a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) (b) Bewirtschaftung von freien Flächen 4. Alle sonstigen Berechtigungsarten <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ul style="list-style-type: none"> 1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 2. Garagenunternehmung <ol style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m² <ul style="list-style-type: none"> bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze 	<p>€ 165,00</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 165,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m ² und dafür ein fester Betrag pro m ² . Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m ² : Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m ² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.	€ 0,00
		Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	€ 82,50



SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/Hebesatz
601	Fachgruppe Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 190,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag.	€ 0,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00
602	Fachgruppe Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 0,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Kategorien:	
		- 1 Stern 1 Stern Superior	€ 5,30
		- 2 Stern 2 Stern Superior	€ 6,60
		- 3 Stern 3 Stern Superior	€ 7,50
		- 4 Stern 4 Stern Superior	€ 10,60
- 5 Stern 5 Stern Superior	€ 12,90		
- Schutzhütten	€ 6,10		
- alle Sonstigen	€ 9,00		
	Mindestens jedoch:	€ 270,00	
	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.		
	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,50	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
603	Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:</p> <p>a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien € 230,00</p> <p>b. Kurbetriebe € 230,00</p> <p>c. Reha-Betriebe € 230,00</p> <p>d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK) € 180,00</p> <p>e. Ambulatorien für physikalische Therapie € 180,00</p> <p>f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken € 180,00</p> <p>g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen € 230,00</p> <p>h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.) € 230,00</p> <p>i. Freibäder € 120,00</p> <p>j. Natur-, See- und Strandbäder € 120,00</p> <p>k. Hallenbäder € 120,00</p> <p>l. Hallenbäder und Freibäder € 120,00</p> <p>m. Thermal- und Mineralbäder € 120,00</p> <p>n. Wann- und Brausebäder € 120,00</p> <p>o. Saunas und Dampfbäder € 120,00</p> <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <p>Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:</p> <p>0 - 10 Mitarbeiter € 30,00</p> <p>11 - 25 Mitarbeiter € 90,00</p> <p>26 - 50 Mitarbeiter € 150,00</p> <p>51 - 100 Mitarbeiter € 270,00</p> <p>über 100 Mitarbeiter € 480,00</p> <p>Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:</p> <p>0 - 10 Mitarbeiter € 0,00</p> <p>11 - 25 Mitarbeiter € 0,00</p> <p>26 - 50 Mitarbeiter € 0,00</p> <p>51 - 100 Mitarbeiter € 0,00</p> <p>über 100 Mitarbeiter € 0,00</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (in %): 0,075 %</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:</p> <p>CT-Gerät € 90,00</p> <p>MR-Gerät € 175,00</p> <p>5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</p> <p>1 bis 20 Betten € 40,00</p> <p>21 bis 40 Betten € 80,00</p> <p>41 bis 70 Betten € 155,00</p> <p>71 bis 100 Betten € 255,00</p> <p>über 100 Betten € 400,00</p> <p>6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:</p> <p>0 bis 50 Kästchen/Kabinen € 0,00</p> <p>51 bis 100 Kästchen/Kabinen € 0,00</p> <p>101 bis 500 Kästchen/Kabinen € 0,00</p> <p>über 500 Kästchen/Kabinen € 0,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.</p> <p>Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, so sind die festen Beträge zu addieren.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 60,00</p>
604	<p>Fachgruppe der Reisebüros</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 220,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 110,00</p>
605	<p>Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw. über 20 Sitzplätze - sonstige Geschäfte <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag</p> <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts begründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 75,00</p> <p>€ 100,00 € 20,00</p> <p>€ 170,00</p> <p>€ 3.500,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
606	<p>Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe</p> <p>Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</p>	<p>Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettbüros, Buchmacher, Totalisateure, Wettkommis-säre und Wettvermittler - Spielbanken, Casinos - Halten erlaubter Spiele in casionoähnlicher Form - Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten ge-mäß § 5 Glücksspielgesetz - Campingplätze - alle Sonstigen <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutref-fenden Berufszweiges.</p> <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zu-sammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) ein fester Betrag</p> <p>Pro zum 31.12. des Vorjahres aufgestellten Glücksspielap-parat ein fester Betrag</p> <p>Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe-gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>€ 95,00</p> <p>€ 3.500,00</p> <p>€ 350,00</p> <p>€ 1.500,00</p> <p>€ 190,00</p> <p>€ 110,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 12,50</p> <p>€ 55,00</p>

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig einer Zuordnung zu Berufszweigen.	€ 235,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 117,50
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Bausparvermittler - Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistungen - alle Sonstigen	€ 200,00 € 200,00 € 350,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 175,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag.	€ 260,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 130,00
709	Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 05.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 380,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) pro nachstehender Stufe: - Stufe 1: bis € 50.000,- - Stufe 2: über € 50.000,- Die Ergebnisse der beiden Stufen sind zu addieren.	2,00 % 1,70 %
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 6.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 190,00
710	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses am 26.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,30 %
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen.	0,05 %
		Mindestens jedoch:	€ 400,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe gründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00



